



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 10:

Ortsrecht der Gemeinde Weisenbach

Festhalle

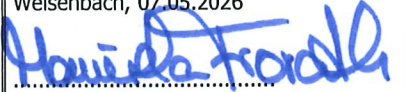

- ⇒ **Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach**
- ⇒ **Änderung der Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle Weisenbach**

a) SACHVERHALT

Die derzeit gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach sind vom 01. April 1993, zuletzt geändert am 21. November 1997.

Mit dem Bau- und Liegenschaftsamt in Zusammenarbeit mit dem Hausmeister der Gemeinde ist man darüber übereingekommen, diese Allgemeinen Bedingungen wie bei den anderen Gebäuden in eine Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach umzubenennen und den Inhalt den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Auch hier wurde geregelt, dass eine private Vermietung für private Zwecke ausgeschlossen ist. Dies war zwar in den vergangenen Jahrzehnten so auch verwaltungsintern gehandhabt, jedoch möchte man auch hier eine rechtliche Grundlage haben, da gerade im Bereich der Festhalle häufig Anfragen zur privaten Vermietung gestellt werden. Des Weiteren wurden die aktuellen Rechtsvorschriften zum Landesgaststättengesetz angepasst und der Brandschutz aktualisiert, da es bspw. keinen Feuersicherheitsdienst bzw. keine Brandschutzwache vor bzw. während einer Veranstaltung mehr gibt. Nach den Vorschriften des § 41 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung BW ist die Bühnengröße der Festhalle zu gering, um eine dauerhafte Brandschutzwache gewährleisten zu müssen (Mindestgröße der Bühne 200 m²). Bei begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister dennoch eine Brandschutzwache/Feuersicherheitsdienst anordnen. Des Weiteren wurde mit aufgenommen, dass der Einsatz von Pyrotechnik in der Festhalle grundsätzlich untersagt ist. Bezüglich der Bewirtschaftung wurden noch der Passus des Getränkeliefervertrages herausgestrichen sowie die Abfallentsorgung angepasst.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 07.05.2026  Manuela Forath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 07.05.2026  Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Angeschlossen an die Änderung der Benutzungsordnung ist zugleich auch die Anpassung der Benutzungsentgelte, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Mai 2015 in Kraft getreten sind. Die Entgelte wurden nach dem heutigen Stand angepasst.

Dieser Beratungsunterlage sind zum Vergleich die jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie die Neufassungen als Anlage beigefügt.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Neufassung der Benutzungsordnung für die Überlassung der Festhalle gemäß Anlage 2 sowie der Neufassung der Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle gemäß Anlage 4 zu.

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach vom 01.04.1993, zuletzt geändert am 21.11.1997

Anlage 2: Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach – Neufassung

Anlage 3: Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle Weisenbach, festgesetzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 21. Mai 2015

Anlage 4: Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle Weisenbach - Neufassung

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	7.4
-------------------------------	------------

<p style="text-align: center;">ALLGEMEINE BEDINGUNGEN</p> <p style="text-align: center;">FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG DER</p> <p style="text-align: center;">FESTHALLE WEISENBACH</p> <p style="text-align: center;">VOM 01.04.1993, GEÄNDERT AM 21.11.1997</p>

Der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach hat am 1. April 1993 folgende Neufassung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach beschlossen:

I. ÜBERLASSUNG

1.1 Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Gemeinde Weisenbach betreibt ihre Festhalle als öffentliche Einrichtung zur Förderung sozialer und kultureller Belange ihrer Einwohner. Sie wird vorrangig den örtlichen Vereinen sowie der Grund- und Hauptschule Weisenbach für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen überlassen.
- (2) Für die Überlassung der Festhalle ist das Bürgermeisteramt Weisenbach zuständig. Bei ihm ist die Überlassung spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.

1.2 Überlassungsvertrag

Die Überlassung der Festhalle erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Sie wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand diesem überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Halle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

II. BENUTZUNG

2.1 Einhaltung von Rechtsvorschriften

- (1) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen.

Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter

- Sperrzeitverkürzung,
- Wirtschaftserlaubnis
- GEMA-Genehmigung

rechtzeitig zu beantragen.

2.2 Haftung

Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Verein wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen.

Unberührt davon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.

2.3 Hausrecht

Der Gemeinde Weisenbach steht das Hausrecht in der Festhalle Weisenbach zu. Für die Dauer der Veranstaltung trägt der Veranstalter die Gesamtverantwortung und ist für Öffnung und Schließung der Festhalle verantwortlich.

Der Hausmeister oder eine sonstige, von der Gemeinde bestellte Aufsichtsperson sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit weisungsbefugt. Der Veranstalter hat die Weisungen des Hausmeisters zu beachten.

2.4 Halleneinlass

- (1) Entsprechend dem Bestuhlungsplan darf höchstens folgende Anzahl von Personen eingelassen werden:
- 312 Personen mit Sitzplätzen zuzüglich 20 % für Stehplätze bei Aufstellung von Tischen und Stühlen
 - 350 Personen mit Sitzplätzen bei reiner Bestuhlung
 - 420 Personen in den übrigen Fällen

Die ausgehängten Bestuhlungspläne sind zu beachten. Für Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Veranstalter.

Sollten, die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Versammlungsflächen aus veranstaltungstechnischen Gründen verändert werden, ist in jedem Fall eine situationsgerechte Bestuhlung mit dem Bürgermeisteramt Weisenbach bzw. dem Landratsamt Rastatt abzusprechen.

- (2) Erhebt der Veranstalter Eintritt, muß er die Eintrittskarten der Gemeinde Weisenbach benutzen. Sie werden ihm bei Schließung des Überlassungsvertrages ausgehändigt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß beim Einlaß der Besucher ein ordnungsgemäßer Abriß erfolgt. Nicht verkaufte Eintrittskarten sind dem Bürgermeisteramt zur Abrechnung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Eintrittskarten gelten als verkauft.

2.5 Brandschutz

- (1) Bei jeder Veranstaltung sind durch den Veranstalter die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, welche sich aus der Anlage 1 zum Überlassungsvertrag ergeben, einzuhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr Weisenbach wird im Rahmen des Feuersicherheitsdienstes vor der Veranstaltung einen Kontrollgang mit Einweisung eines Verantwortlichen des Veranstalters durchführen. Bei Veranstaltungen mit besonderem Gefahrenpotential (z. B. Rockkonzert, Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, etc.) ist ein weiterer Kontrollgang während der Veranstaltung vorgesehen.

Die Durchführung des Feuersicherheitsdienstes ist vom Veranstalter rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, mit der Freiwilligen Feuerwehr Weisenbach abzustimmen.

Der Bürgermeister kann den Veranstalter in begründeten Einzelfällen auf dessen Antrag hin von der Verpflichtung des Feuersicherheitsdienstes befreien.

- (2) Den Anordnungen der Feuerwehrleute ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Dekoration, Kulissen und ähnliches müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Fluchtwege, die Türen, die Notausgänge und der Zugang zum Telefon sind freizuhalten.
- (4) Das Rauchen ist in der Halle nur erlaubt, wenn Tische und in genügender Anzahl Aschenbecher aufgestellt sind. Auf der Bühne besteht ein absolutes Rauchverbot.

2.6 Hausmeister

- (1) Der Hausmeister wird von der Gemeindeverwaltung über die Veranstaltung mittels einer Mehrfertigung des Überlassungsvertrages informiert.
- (2) Ohne Zustimmung des Hausmeisters ist ein Betreten der Festhalle nicht erlaubt. Der Veranstalter hat mit dem Hausmeister einen Termin zwecks Übernahme der Festhalle abzusprechen. Auf Wunsch des Veranstalters findet dabei eine Begehung der Festhalle vor der Veranstaltung statt.

- (3) Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Hausmeister und Veranstalter führen nach Abschluss der Veranstaltung eine Begehung der Räumlichkeiten durch, um entstandene Schäden schriftlich festzuhalten.

2.7 Technische Einrichtungen

- (1) Der Veranstalter benennt bei Abschluss des Überlassungsvertrages eine Person, welche für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Klimaanlage, Beleuchtung, Lautsprecheranlage) verantwortlich ist. Mit den technischen Einrichtungsgegenständen ist besonders sorgfältig umzugehen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notbeleuchtung während der Veranstaltung immer eingeschaltet ist.
- (2) Die verantwortliche Person wird bei Übernahme der Festhalle durch den Hausmeister in die Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen.

2.8 Tiere

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen genehmigt in begründeten Einzelfällen das Bürgermeisteramt.

2.9 Garderobe

Der Veranstalter sollte bei Veranstaltungen in der Festhalle entsprechend der Jahreszeit eine Garderobe betreiben. Der Veranstalter sollte sich zur Abdeckung jeglichen Risikos ausreichend versichern. Fehlende Garderobenmarken werden dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.10 Bewirtschaftung

Auf Antrag des Veranstalters kann diesem die Bewirtschaftung der Halle erlaubt werden. Der Veranstalter schafft die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung. Erfolgt eine Bewirtschaftung der Halle, so ist generell eine Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich. Die zur Bewirtschaftung erforderliche vorläufige Schankerlaubnis, ist rechtzeitig beim Hauptamt der Gemeinde Weisenbach zu beantragen.

Im Wirtschaftsraum der Festhalle ist Inventar gemäß des ausgehängten Inventarverzeichnisses vorhanden. Der Wirtschaftsraum sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter bei Übernahme der Festhalle übergeben. Auf Wunsch des Veranstalters findet eine entsprechende Zählung des vorhandenen Inventars statt. Nach Abschluß der Veranstaltung und Durchführung der Reinigung wird auch der Wirtschaftsraum vom Hausmeister abgenommen. Dabei wird auch das Inventar auf Vollständigkeit überprüft. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird über die Verwaltung dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

Der für die Festhalle bestehende Getränkeliiefervertrag ist vom Veranstalter einzuhalten. Es dürfen ausschließlich die vom Konzessionär hergestellten oder vertriebenen Getränke ausgeschenkt werden.

- (1) Das Auf- und Abstuhlen erfolgt vom Veranstalter.
- (2) Die Reinigung sämtlicher Räume binnen 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung, einschließlich der Toilettenanlage, obliegt dem Veranstalter. Die Toilettenanlagen und der Wirtschaftsraum sind feucht zu reinigen; alle übrigen Räume sind besenrein und feucht aufgewischt zu hinterlassen.

Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde durchgeführt. Das Inventar ist, sofern es verschmutzt ist, gründlich zu reinigen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	7.4
-------------------------------	------------

- (3) Die Beseitigung des üblicherweise anfallenden Abfalls, hat über die zur Verfügung gestellten Abfalltonnen zu erfolgen. Dabei ist dem Grundgedanken der Abfallvermeidung und -trennung Rechnung zu tragen. Entsprechend der jeweils gültigen Abfallrichtlinien des Landkreises Rastatt ist der anfallende Abfall zu trennen und über die hierfür vorgesehenen Gefäße zu entsorgen. Über das normale Maß hinausgehender Abfall, wie z. B. aufwendige Dekorationen oder Kulissen, ist auf Kosten des Veranstalters durch diesen zu beseitigen.

2.12 Fundsachen

Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Weisenbach abzuliefern.

III. KOSTEN

3.1 Kosten der Überlassung

Der Veranstalter anerkennt mit Abschluß des Überlassungsvertrages, die durch Beschluß des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle.

3.2 Kosten des Feuersicherheitsdienstes

Für den Feuersicherheitsdienst wird ein Kostenersatz in Höhe des durch die Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegten Durchschnittsatzes erhoben.

IV. SCHLUßBESTIMMUNGEN

4.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weisenbach. Gerichtsstand ist Gernsbach.

4.2 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle der Gemeinde Weisenbach tritt am 15. April 1993 in Kraft.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	7.4
-------------------------------	------------

4.3 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach treten die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach vom 20. Juni 1984, geändert am 14. Februar 1985, außer Kraft.

Weisenbach, 1. April 1993

gez. Feist, Bürgermeister

Die Änderung vom 21.11.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft.

BENUTZUNGSORDNUNG FESTHALLE	7.4
------------------------------------	------------

<p style="text-align: center;">BENUTZUNGSORDNUNG</p> <p style="text-align: center;">FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND BENUTZUNG DER</p> <p style="text-align: center;">FESTHALLE WEISENBACH</p> <p style="text-align: center;">VOM 21. MAI 2026</p>

§ 1

Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Gemeinde Weisenbach betreibt ihre Festhalle als öffentliche Einrichtung zur Förderung sozialer und kultureller Belange ihrer Einwohner. Sie wird vorrangig den örtlichen Vereinen sowie der Johann-Belzer-Schule und dem Kindergarten für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen überlassen. Eine Überlassung an private Nutzer zu privaten Zwecken ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Überlassung der Festhalle ist das Bürgermeisteramt Weisenbach zuständig. Bei ihm ist die Überlassung spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.

§ 2

Überlassungsvertrag

Die Überlassung der Festhalle erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag. Sie wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand diesem überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Halle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 3

Einhaltung von Rechtsvorschriften

(1) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und -verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen.

(2) Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter

- Sperrzeitverkürzung,
- Anzeige nach § 2 Abs. 2 LGastG (vorübergehendes Gaststättengewerbe)
- GEMA

rechtzeitig zu beantragen.

§ 4

Haftung

Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Verein wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kautions verlangen.

Unberührt davon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand nach § 836 BGB.

§ 5 Hausrecht

Der Gemeinde Weisenbach steht das Hausrecht in der Festhalle Weisenbach zu. Für die Dauer der Veranstaltung trägt der Veranstalter die Gesamtverantwortung und ist für Öffnung und Schließung der Festhalle verantwortlich.

Der Hausmeister oder eine sonstige, von der Gemeinde bestellte Aufsichtsperson sind im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit weisungsbefugt. Der Veranstalter hat die Weisungen des Hausmeisters zu beachten.

§ 6 Halleneinlass

- (1) Die Anzahl der Personen, die in die Halle gelassen werden dürfen richtet sich nach dem in der Halle ausgehängten gültigen Bestuhlungsplan. Für Schäden, die sich aus einer Mehrbelegung ergeben, haftet der Veranstalter.

Sollten, die in dem ausgehängten Bestuhlungsplan ausgewiesenen Versammlungsflächen aus veranstaltungstechnischen Gründen verändert werden, ist in jedem Fall eine situationsgerechte Bestuhlung mit dem Bürgermeisteramt Weisenbach bzw. dem Landratsamt Rastatt abzusprechen.

- (2) Erhebt der Veranstalter Eintritt, muss er die Eintrittskarten der Gemeinde Weisenbach benutzen. Sie werden ihm bei Schließung des Überlassungsvertrages ausgehändigt. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Einlass der Besucher ein ordnungsgemäßer Abriss erfolgt. Nicht verkaufte Eintrittskarten sind dem Bürgermeisteramt zur Abrechnung zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Eintrittskarten gelten als verkauft.

§ 7 Brandschutz

- (1) Bei jeder Veranstaltung sind durch den Veranstalter die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz einzuhalten.
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen den Feuersicherheitsdienst anordnen. Den Anordnungen im Rahmen des Feuersicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- (3) Dekoration, Kulissen und ähnliches müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Fluchtwege, die Türen, die Notausgänge und der Zugang zum Telefon sind freizuhalten.
- (4) Das Rauchen ist in der Halle nicht erlaubt. Der Einsatz von Pyrotechnik in jeglicher Form ist strengstens untersagt.

§ 8 Hausmeister

- (1) Der Hausmeister wird von der Gemeindeverwaltung über die Veranstaltung mittels einer Mehrfertigung des Überlassungsvertrages informiert.
- (2) Ohne Zustimmung des Hausmeisters ist ein Betreten der Festhalle nicht erlaubt. Der Veranstalter hat mit dem Hausmeister einen Termin zwecks Übernahme der Festhalle abzusprechen. Auf Wunsch des Veranstalters findet dabei eine Begehung der Festhalle vor der Veranstaltung statt.
- (3) Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Hausmeister und Veranstalter führen nach Abschluss der Veranstaltung eine Begehung der Räumlichkeiten durch, um entstandene Schäden schriftlich festzuhalten.

§ 9

Technische Einrichtungen

- (1) Der Veranstalter benennt bei Abschluss des Überlassungsvertrages eine Person, welche für die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Klimaanlage, Beleuchtung, Lautsprecheranlage) verantwortlich ist. Mit den technischen Einrichtungsgegenständen ist besonders sorgfältig umzugehen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Notbeleuchtung während der Veranstaltung immer eingeschaltet ist.
- (2) Die verantwortliche Person wird bei Übernahme der Festhalle durch den Hausmeister in die Bedienung der technischen Anlagen eingewiesen.

§ 10

Tiere

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen genehmigt in begründeten Einzelfällen das Bürgermeisteramt.

§ 11

Garderobe

Der Veranstalter sollte bei Veranstaltungen in der Festhalle entsprechend der Jahreszeit eine Garderobe betreiben. Der Veranstalter sollte sich zur Abdeckung jeglichen Risikos ausreichend versichern. Fehlende Garderobenmarken werden dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 12 Bewirtschaftung

- (1) Auf Antrag des Veranstalters kann diesem die Bewirtschaftung der Halle erlaubt werden. Der Veranstalter schafft die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung. Erfolgt eine Bewirtschaftung der Halle, so ist generell eine Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich. Die zur Bewirtschaftung erforderliche Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes gemäß § 2 Abs. 2 LGastG ist 14 Tage vorher beim Ordnungsamt der Gemeinde Weisenbach zu beantragen.
- (2) Im Wirtschaftsraum der Festhalle ist Inventar gemäß des ausgehängten Inventarverzeichnisses vorhanden. Der Wirtschaftsraum sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter bei Übernahme der Festhalle übergeben. Auf Wunsch des Veranstalters findet eine entsprechende Zählung des vorhandenen Inventars statt. Nach Abschluss der Veranstaltung und Durchführung der Reinigung wird auch der Wirtschaftsraum vom Hausmeister abgenommen. Dabei wird auch das Inventar auf Vollständigkeit überprüft. Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird über die Verwaltung dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (3) Das Auf- und Abstuhlen erfolgt vom Veranstalter.
- (4) Die Reinigung sämtlicher Räume innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung, einschließlich der Toilettenanlage, obliegt dem Veranstalter. Die Toilettenanlagen und der Wirtschaftsraum sind feucht zu reinigen; alle übrigen Räume sind besenrein und feucht aufgewischt zu hinterlassen. Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Einzelfällen eine frühere Reinigung veranlassen.

Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde durchgeführt. Das Inventar ist, sofern es verschmutzt ist, gründlich zu reinigen.

(5) Die Beseitigung des üblicherweise anfallenden Abfalls, hat der Veranstalter selbst zu organisieren. Abfallbehältnisse werden keine zur Verfügung gestellt.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Fundamt der Gemeinde Weisenbach abzuliefern.

§ 14 Kosten der Überlassung

Der Veranstalter anerkennt mit Abschluss des Überlassungsvertrages, die durch Beschluss des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle.

§ 15 Kosten eines angeordneten Feuersicherheitsdienstes

Wird gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 in begründeten Fällen vom Bürgermeister ein Feuersicherheitsdienst angeordnet, hat der Veranstalter die Kosten gemäß der Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr zu tragen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Weisenbach. Gerichtsstand ist Gernsbach.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Neufassung dieser Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung der Festhalle der Gemeinde Weisenbach tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung der Festhalle Weisenbach vom 01.04.1993, zuletzt geändert am 21.11.1997 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch
Bürgermeister

FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE

7.5

BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER FESTHALLE WEISENBACH

FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2015

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Überlassung der Festhalle beträgt je Veranstaltungstag 20 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 60,00 Euro.
- (2) Neben dem Überlassungsentgelt nach Abs. 1 wird für die Überlassung des Wirtschaftsraumes ein Entgelt von 18,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben. Werden Getränke oder zubereitete Speisen in der Festhalle verabreicht, so ist die Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich.
- (3) Soweit die Festhalle nach Abs. 1 nicht insgesamt zur Nutzung überlassen wird, beträgt das Überlassungsentgelt für die Toilettenanlage 25,00 Euro je Veranstaltungstag.

§2

Nebenkosten

- (1) Die Stromkosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz von 0,12 Euro/kWh erhoben.
- (2) Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz von 7,50 Euro/Stunde erhoben. Hier von ausgenommen ist die regelmäßig vorzunehmende Grundreinigung.
- (3) Für Feuersicherheitsdienst wird ein Kostenersatz in Höhe des durch die Feuerwehrentschädigungssatzung festgelegten Durchschnittssatzes erhoben.

FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE	7.5
-------------------------------------	------------

§ 3
Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Die örtlichen Vereine sind jährlich für jeweils eine Konzertveranstaltung, die überwiegend von aktiven Vereinsmitgliedern bestritten wird, oder für eine Weihnachtsfeier oder eine sonstige kulturelle Veranstaltung von dem Überlassungsentgelt nach § 1 Abs. 1 befreit. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt die Befreiung lediglich für einen Veranstaltungstag.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Fastnachtsveranstaltungen.

§ 4
Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle vom 01. April 1993 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2015

Toni Huber
Bürgermeister

FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE	7.5
-------------------------------------	------------

<p>BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER FESTHALLE WEISENBACH</p> <p>FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026</p>

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Überlassung der Festhalle beträgt je Veranstaltungstag 20 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 60,00 Euro.
- (2) Neben dem Überlassungsentgelt nach Abs. 1 wird für die Überlassung des Wirtschaftsraumes ein Entgelt von 25,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben. Werden Getränke oder zubereitete Speisen in der Festhalle verabreicht, so ist die Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich.
- (3) Soweit die Festhalle nach Abs. 1 nicht insgesamt zur Nutzung überlassen wird, beträgt das Überlassungsentgelt für die Toilettenanlage 25,00 Euro je Veranstaltungstag. Strom und Wasser/Abwasser werden gesondert abgerechnet.

§ 2

Nebenkosten

- (1) Die Strom-, und Erdgaskosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Die Ablesung erfolgt durch den Hausmeister.
- (2) Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen personellen Aufwand je Reinigungskraft erhoben. Hiervon ausgenommen ist die regelmäßig vorzunehmende Grundreinigung.
- (3) Wenn ein Feuersicherheitsdienst angeordnet wird, wird ein Kostenersatz gemäß der Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE	7.5
-------------------------------------	------------

§ 3

Entgeltfreie Veranstaltungen

(1) Die örtlichen Vereine sind jährlich für jeweils eine Konzertveranstaltung, die überwiegend von aktiven Vereinsmitgliedern bestritten wird, oder für eine Weihnachtsfeier oder eine sonstige kulturelle Veranstaltung von dem Überlassungsentgelt nach § 1 Abs. 1 befreit. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt die Befreiung lediglich für einen Veranstaltungstag.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Fastnachtsveranstaltungen.

§ 4

Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§ 5

Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgelte treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle 21. Mai 2015 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Daniel Retsch
Bürgermeister